Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 9 (1899)

Artikel: Der Streit um das Leberthaler-Silber : ein Beitrag zur Münzgeschichte des XVI. Jahrhunderts

Autor: Liebenau, Th. v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-172199

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Th. von Liebenau:

DER STREIT UM DAS LEBERTHALER-SILBER

EIN BEITRAG ZUR MÜNZGESCHICHTE DES XVI. JAHRHUNDERTS

Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts entfalteten die schweizerischen Münzstätten eine ungemeine Thätigkeit, obwohl mehrere derselben nicht einmal hohheitliche Privilegien für ihre Existenz-Berechtigung ausweisen konnten. Durch Verpachtung des Münzbetriebes an gewinnsüchtige Privaten stieg die Verschlechterung der Münzen rasch. Um den Münzen im Auslande Absatz zu verschaffen, wurde der Reichsadler auf dem Münzbilde angebracht, die Münze selbst dagegen in Bezug auf Schrot und Korn den Reichsmünzen nicht gleichgestellt. In der Schweiz selbst gab es damals nur sehr wenige Bergwerke [1]. Die Ausbeute an Silber reichte nicht einmal hin um eine einzige schweizerische Münzstätte mit dem erforderlichen Silber zu versehen [2]. Die meisten schweizerischen Münzstätten bezogen damals ihr Silber aus Deutschland [3].

Die Hauptbezugsquelle für den Silberbedarf der schweizerischen Münzstätten bildete die neu entdeckten Silberminen im elsässisch-österreichischen Leberthal (La Lièpvre) auf der Strasse von Schlettstadt nach Saint-

[1] Im Wallis zu Peiloz, im Bagnethal zu Eischoll, beim Gornbad, zu Grun, Grengiolz und Einfisch; im Graubünden an der Bernina, im St. Carlthal, zu Buffalors, Filisur, Davos, am Parpaner Rothhorn, zu Schams, Ciampin, Despina, Fertera, Ruvis und im Medelserthal.

[2] Einzelne Privaten pachteten Bergwerke im Auslande, so z. B. Johann Hilteprand von Basel, die dem Stifte Luders (Lure) gehörige Silberminen in Ober-Plancher (Plancher-les-Mines), 1515. Gatrio, Murbach II, 93.

[3] Die Genossenschaft der Rappenmünze, zu der Basel gehörte, z. B. von Massmünster, Leberau, Plancher.

Dié. Heute noch sind sowohl in Sankt-Kreuz (Croix-aux-Mines), als in Grammont und « Herrschaft », sowie im Eckirchthal (Echery) die Gallerien der alten Bergwerke sichtbar.

Nach der Chronik des Landrichters Johann Laubersack liess Bruno von Rappoldstein (Ribeaupierre) im Jahre 1502 den St. Wilhelms-Schacht öffnen, den er dem Johann von Bregenz um 500 Florin jährlichen Zinses verpachtete. Allein schon im Jahre 1486 waren die Verhältnisse dieses Bergwerkes, das damals noch keines besondern Rufes sich erfreute, reguliert worden. Durch Vertrag vom Montag vor St. Laurenz 1486, abgeschlossen zwischen Erzherzog Sigismund von Oesterreich und Wilhelm von Rappoldstein, wurde bestimmt dass der Ertrag der Bergwerke im Leberthal zu zwei Drittel dem Erzherzog und ein Drittel dem Freiherrn von Rappoldstein zukommen soll. Nach dem Absterben des Erzherzogs sollten seine Erben mit der Hälfte des Ertrages dieser Bergwerke sich begnügen.

Im Jahre 1496 kam dann ein Vertrag zwischen dem römischen König Maximilian, als Erben des kinderlos verstorbenen Erzherzogs Sigismund von Oesterreich, Bruno, Maximilian und Wilhelm von Rappoldstein zu Stande, welcher die Administration und Rechnungsablage der Bergwerke zu St. Maria im Leberthal regulierte. Die eigentliche Verwaltung wurde den Herren von Rappoldstein übertragen; dem Hause Oesterreich dagegen die Hälfte des Ertrages der Bergwerke zugesprochen.

Die Minen im Eckirchthal (Echery) hatten schon im IX. Jahrhundert die Mönche von Belmont entdeckt. Sie bildeten, weil an der Grenze von Elsass und Lothringen gelegen, zum Theil ein Lehen der Herzöge von Lothringen, welche damit die Herren von Hattstadt belehnten. Die andere Hälfte des Schlosses Eckirch hatten die Herren von Rappoldstein seit 1381 inne und anerkannten seit 1507 hiefür die Fürstäbte von Murbach als ihre Ober-

herren. Aus dem bei Eckirch gebauten Silber schlugen die Aebte von Murbach, besonders im XVI. und XVII. Jahrhundert, ihre Münzen [1], zeitweise auch aus andern ihnen gehörigen Silbergruben geringern Ertrages.

Erst um die Mitte des XVI. Jahrhunderts erlangte der Betrieb dieser Bergwerke im Leber- und Eckirch-Thal seinen Höhepunkt. Sie trugen damals 6050 Mark Silber ein, hiezu kam eine namhafte Ausbeute an Kupfer und Blei. Michael Bühl überbrachte auf dem Reichstage in Augsburg Kaiser Karl V., einen Silberblock von ausgezeichnetem Feingehalte. Am 25. August 1550 belehnte der Kaiser Erzherzog Ferdinand von Oesterreich und die Herren von Rappoldstein mit den Bergwerken im Leberthal. Der Erzherzog wollte die Waldungen des Leberthals ganz zum Dienste der Bergwerke verwenden, während die Freiherren Wilhelm und Egnolf von Rappoldstein einen Theil derselben für die anstossenden Gemeinden reservieren wollten damit diese nicht ganz « an den Bettelstab kommen ».

.Unter den regelmässigen Käufern des leberthaler Silbers befanden sich die Mitglieder der Rappen-Genossenschaft, zu der die Stadt Basel gehörte. Der Verkehr hätte ohne Zweifel sich ruhig entwickelt, wäre nicht durch das unstatthafte Vorgehen des Schaffhausers Benedikt Stockar die österreichische Regierung zur Wahrung der Handelsinteressen ernstlich gezwungen worden, die Verbindungen zwischen der Bergwerkdirektion im Leberthal und einzelnen Schweizern streng zu überwachen.

Im Jahre 1550 hatte Stockar « gekörntes und Bruchsilber » dem Anton Schlossler zu « Egerwych » (Eckirch, Echery) im Leberthal zum « Abtreiben » (veredeln) geschickt. Der Herr von Rappoldstein, als Administrator des ihm und dem Hause gehörigen Oesterreich gehörigen Bergwerkes, gab hievon dem römischen Könige

[1] P. Ristelhuber, *Alsace,* 1865, p. 256. — Gatrio, *Die Abtei Murbach,* II, 202—208.

Ferdinand Kenntniss. Dieser liess nun nach gemeinem Rechte und den Reichsmandaten über das Münzwesen das Silber mit Beschlag belegen. Stockar reklamierte dagegen bei der österreichischen Regierung von Ensisheim, indem er sich als « Münzverleger » (Pächter) von Bern, Solothurn und Schaffhausen ausgab. Für einmal hob der König aus Gnaden den Arrest auf, liess aber durch seinen Gesandten Hans Melchior Heggenzer auf der im März 1551 in Baden gehaltenen Tagsatzung Stockar warnen, wenn er fernerhin im Gebiet des Königs mit gekörntem Silber betreten würde, werde ihm dasselbe weggenommen und nicht mehr zugestellt. Desshalb ersuchte der König auch die Tagsatzung, ein allgemeines Mandat in der Eidgenossenschaft zu erlassen, das den Ankauf von gekörntem Silber an verbotenen Orten untersage wie den Ankauf und Export von Silber.

Die Tagsatzung nahm zwar das Schreiben in Abschied, erliess aber das verlangte Mandat nicht, sondern ersuchte die einzelnen Orte nur dafür zu sorgen, dass kein gekörntes Silber gemünzt werde [1].

So dauerte der vom römischen Könige gerügte Missbrauch fort. Die Eidgenossen aber hielten sich befugt, gerade im Gebiete des römischen Königs Ferdinand, selbst Silber aufzukaufen, indem sie sich auf die unter dem 11. Juni 1474 abgeschlossene Erbeinigung zwischen Oesterreich und der Schweiz stützten, welche bestimmte, beide Parteien und alle ihre Angehörigen sollen sichern Leibes und Gutes mit Kaufen und Verkaufen und andern getreuen, *unschädlichen* Geschäften, aufrecht, ehrbarlich und redlich zu einander wandeln mögen.

Hiemit war nicht das Prinzip unbedingter Handelsfreiheit proklamiert worden, vielmehr gerade nur der ehrliche Handel concessioniert. Dabei war noch in Betracht zu ziehen, dass auch die österreichischen Länder unter

[1] Ein daheriges Mandat des Rathes von Luzern von 1552 steht im Codex, Nr. 55, fol. 66.

den Reichsgesetzen standen und dass das Münzwesen als ein Regal betrachtet wurde, dass demnach der Silberkauf nicht unter den gewöhnlichen Marktverkehr gerechnet werden konnte.

Um den allgemeinen Klagen über die Münzwirren abzuhelfen, verbot der Reichstag in Augsburg 1555 « die Verschwechung und Verführung des ungemüntzten « Silbers aus dem Reich Teutscher Nation zu gemeiner « Stände Nachtheil und Schaden [1]. » Dieses Mandat war in den allgemeinsten Ausdrücken abgefasst und wurde angeblich gerade denjenigen nicht mitgetheilt, gegen die es gerichtet war, den Schweizern, die sich ab und zu als die vorzüglichsten Reichsglieder betrachteten, wenn die Reichsstandschaft finanzielle Vortheile involvierte.

Wie nun der Münzmeister von Zürich in Augsburg 1557 um 5000 Gulden Silber kaufte, liess der Cardinal von Augsburg das zum Export bestimmte Silber mit Beschlag belegen. Vorstellungen des Rathes beim Bischof blieben erfolglos [2]; Reklamationen beim Kaiser dagegen hatten die Wirkung, dass für dermalen der Silberexport gestattet, das Mandat gegen den fernern Silberexport dagegen aufrecht erhalten wurde. Der Rath von Zürich suchte die ganze Eidgenossenschaft für die Aufhebung dieses Mandates zu interessieren, indem er — in durchaus unzutreffender Weise — die Erbeinigung mit dem Hause Oesterreich für das Recht auf den Silberexport anführte, und dazu die Ansicht geltend machte, dieser Vertrag gestatte freien Handel und Wandel beiden Contrahenten. Augsburg aber gehörte nicht zum österreichischen Territorium. Der österreichische Gesandte Melchior Heggenzer von Wasserstelz wurde von der Tagsatzung in Baden im April 1557 ersucht, sich über die Beschwerde Zürichs zu äussern und den Kaiser zur Aufhebung des Mandates zu veranlassen.

[1] Melchior Goldast, *Catholicon Rei Monetariæ*, 1662, p. 22.
[2] Vgl. dessen Schreiben aus Dillingen vom 5. Januar.

Allein Heggenzer beschränkte sich darauf, die Klage dem Kaiser mitzutheilen. Auf der im Mai 1558 in Baden gehaltenen Tagsatzung klagte der Gesandte von Zürich wieder über Arrestierung von Silber, das vom Münzmeister von Zürich nach Augsburg geschickt worden sei. Mit Schreiben aus Dillingen vom 23. August 1558 entschuldigte Bischof Otto von Augsburg die in Schwaben-München vollzogene Arrestierung des Silbers mit Hinweis auf das Reichsmandat. Nur der Kaiser, « der Brunnen der Gerechtigkeit », könne hier Wandel schaffen. — Der Kaiser hiewieder antwortete, bei aller nachbarlichen Gesinnung gegen die Eidgenossen sei es ihm unmöglich, das Mandat aufzuheben, weil dasselbe nicht von ihm allein, sondern von dem Reichstage erlassen worden sei (1558, Okt.). Der kaiserliche Gesandte Heggenzer machte die Mittheilung, dass auf dem nächsten Reichstage die Aufhebung des Mandates zur Sprache kommen dürfte.

Es entstand hierauf die Frage ob die Eidgenossen diesen Reichstag besuchen und hier die Erneuerung der alten von den Kaisern ertheilten Privilegien nachsuchen sollen.

Den 23. April 1559 bestätigte der Kaiser allerdings den Eidgenossen ihre alten Freiheitsbriefe; allein der schwerfällige Reichstag hob das den Schweizern lästige Mandat nicht auf. Der Kaiser und seine Commission erklärten, wenn die Eidgenossen nach dem Reichsfusse Münzen schlagen, dann erst könnte man die Aufhebung des Mandates den Reichsständen empfehlen (Mai 1560).

Einzelne eidgenössische Orte waren geneigt auf diese Vorschläge einzutreten, eine gemeinsame Münzordnung für die ganze Schweiz anzunehmen und Gulden und Kreuzer als Münzeinheit zu adoptieren. Das waren die Kantonen welche besonders auf den Handel mit Deutschland angewiesen waren. Die Bergkantone dagegen, welche hauptsächlich mit Italien Handelsbeziehungen unterhielten, wollten beim alten Münzfusse, der auf den

« Schillingen » beruhte, bleiben und auch das Recht sich wahren, die Münze zu verpachten. Da die Majorität der eidgenössischen Orte nur von der Absicht der Schweizer sprach, eine gemeinsame Münzordnung und ein Verbot betreffend Verpachtung der Münstätten zu erlassen, so konnten die kaiserlichen Commissäre weder die Aufhebung des Mandates über Silberausfuhr im Reiche, noch in den österreichischen Territorien (Leber- und Eckirch-Thal) zu sichern (1560, Sept.).

Die Versuche, einen einheitlichen Münzfuss einzuführen, nur noch bessere Münzsorten in Kurs zu setzen, wurden auch von den weitblickendern Staatsmännern in der nächsten Zeit verfolgt und Ueberschreitungen der Münzordnungen, wie solche besonders in der Münze in Schaffhausen vorkamen, von der Tagsatzung geahndet (1561, Juni). Allein die vom deutschen Reiche getroffenen Massregeln erreichten ihren Zweck doch nicht, indem die Schweizer jetzt in Italien, namentlich in Genua, das Silber kauften. Doch blieben die Klagen über das Mandat von 1554 ein ständiger Artikel in den Verhandlungen der eidgenössischen Tagsatzungen. 1563 kam besonders die Klage über Verletzung der österreichischen Erbeinigung wieder auf, da der Silberkauf im Leber- und Eckircherthal beanstandet wurde. Als neues Mittel zur Erlangung guter Münzen kam 1563 in Vorschlag, den Münzmeistern bei Lebensstrafe das Einschmelzen guter Münzen zu untersagen.

Die Veranlassung zu dieser Klage hatte das Mandat Kaiser Ferdinands vom 18. Dezember 1562 gegeben, womit er seinen Unterthanen in Markirchen (Marie-aux-Mines, Mariakirch, Markirch, S. Maria ad Fodinas) mittheilte, er habe « nach dem jetz ein Zeit lang in unsern « vorder österreichischen Landen allerlei böse, geringe « und fremde ausländische Münzen » zu seinem und seiner Unterthanen Nachtheil eingerissen, sich entschlossen eine Münzstätte zum Nutzen der ober- und nieder-

österreichischen Lande und Fürstenthümer in *Thann* einzurichten. Aus seinen Bergwerken in Markirchen, auf deutscher und welscher Seite, seien an diese Münzstätte jährlich 1500 Mark Silbers Strassburger Gewichtes nach Thann zu liefern; hiefür sei für jede Mark Silber 10 Gulden 5 Kreuzer zu zahlen. Der Betrieb der Münze soll mit dem Jahre 1563 beginnen. Dazu habe er verordnet, « gut « acht und uffsehen uff die Silber verfürung zu geben « und so jemand damit betreten wyrd, das man die- « selben niderwerfen und als ein verfallen, verwirkt Gut « zu unsern Handen einziechen soll ».

Von diesem Diplome theilte der Rath von Zürich schon am 4. Februar 1563 eine Copie an Luzern mit, die er durch Münzmeister Jakob Stampfer erhalten hatte. Die Zürcher glaubten durch dieses Münzmandat werde nicht nur der Silberkauf, den « gemeine Eidgenossenschaft bissher meerentheils im Läberthal gehept » beeinträchtigt, sondern auch die Erbeinigung verletzt [1].

Allein einem Landesherrn stand doch ganz unzweifelhaft das Recht zu, eine alte Münzstätte neu zu beleben und die Produkte seines eigenen Landes in erster Linie zum Nutzen seiner Unterthanen zu verwenden.

Schon Herzog Leopold IV. von Oesterreich hatte 1387 in Thann gemünzt [2] und Herzog Albrecht darauf der Stadt Thann 1387 das Münzrecht verliehen, die von 1413 bis 1628 das Münzrecht faktisch ausübte.

Trotz des Ausfuhrverbotes war es dem Münzmeister von Uri, Johann Joachim Guttenson, doch 1563 möglich, drei Fässlein Silber von Strassburg im Elsass nach Altdorf zu bringen.

Die in Ulm am 16. November 1564 versammelten Gesandten des schwäbischen Kreises beschwerten sich

[1] Codex, Nr. 55, fol. 83.

[2] Dr A. Luschin, *Halbe Tournose der Stadt Thann im Elsass.* (*Numismatische Zeitschrift*, Wien, 1875, IV, 254 ff.). — Berstett, *Versuch einer Münzgeschichte des Elsasses.* — P. Ristelhuber, *Alsace*, pl. VI, u. a. m.

auch bei der Eidgenossenschaft nochmals über die schlechten Münzen, die von Zürich, Schaffhausen, Solothurn, Uri und Unterwalden in's deutsche Reich eingeschmuggelt werden. Bekanntlich besitze die Schweiz kein Silber; in derselben werden die guten deutschen Reichsmünzen aufgewechselt und eingeschmolzen. Die neuen Schweizermünzen seien nach dem Reichsmandat zum wenigsten um dreissig per cento an Halt, Korn oder Werth zu gering. Das sei ein unerhörter Betrug, der gewiss nur nach gutem deutschen Verstande von einzelnen Personen ohne Wissen der Obrigkeit begangen worden. Die Deutschen dagegen haben, wie bekannt von jeher « von Ehren und nit von Eigennutz wegen gemünzt ». Wenn die Ehre der Schweiz bei der Mit- und Nachwelt gewahrt werden soll, so müsse rasch und gründlich Wandel geschaffen werden. Hierum bitten sie freundnachbarlich. « Im Fall aber solcher unleidlicher « Eigennutz und betrüglicher Vortheil » (der gewiss euch, den Oberkeiten nicht, sondern andern Eigennützigen zu Gutem kommen muss) « nicht abgestellt würde, so sollt « ihr dessen hiemit nachbarlich erinnert und ermahnt « sein, dass wir gedrungen verursacht wurden, euere « Münzen ordentlich aufziehen und probieren und darauf « bei unsern Unterthanen öffentlich verruffen zu lassen ». Die Verrufung aller Schweizermünzen würde die nächste Folge dieser Massregeln sein.

Dieses ungemein klare Schreiben verfehlte die beabsichtigte Wirkung [1].

Erzherzog Ferdinand von Oesterreich erliess desshalb als Regent im Elsass den 4. Juni 1565 ein Edikt, das für die Cirkulation der fremden Münzen eine letzte Frist bis 1. Juli 1565 gewährte. Zugleich wurden verschiedene Schweizermünzen im Werthe heruntergesetzt.

[1] Vorher schon hatten einzelne Orte die Münzen eingestellt, so den 3. Juni 1564 Schaffhausen « zumal da die Silbergrube der St. Johanns-Kirche ausgebeütet war ». *Chronik der Stadt Schaffhausen 1844*, IV, p. 235.

Nach dem Absterben Kaiser Ferdinand's hofften die eidgenössischen Orte vom Kaiser Maximilian II. bessern Bescheid auf ihre Beschwerden zu erhalten (1565, März). Allein mit dem Tode des Kaisers war kein Wechsel im System eingetreten. Die Vorgänge in der Schweiz waren auch kaum geeignet die Aufhebung der Silbersperre zu empfehlen. Denn auf Antrag des Standes Schaffhausen war die von Bern entworfene allgemeine schweizerische Münzordnung aus dem angeblichen Grunde verworfen worden, weil dieselbe nicht vollkommen mit der deutschen Münzordnung harmonierte, während doch gerade die vollständigste Adoption des deutschen Münzsystems noch weniger entsprochen hätte. Auf ein Entgegenkommen von Seite des Kaisers Maximilian's rechnete man mit einiger Wahrscheinlichkeit nur in Basel wegen des grossartigen Empfanges, den man dem Kaiser nach seiner Wahl bereitet hatte, während der Empfang in Schaffhausen als « einfältig » taxiert worden war. Aber selbst gegen die Stadt Basel, die als Glied der Genossenschaft der Rappenmünze beim Kaiser vorstellig geworden war, beharrte der Kaiser in seiner ablehnenden Haltung. Die österreichische Regierung wollte selbst die gute alte Gewohnheit der Basler, ihr Silber im Leberthal zu kaufen nicht als « historisches Recht » gelten lassen, wie die Tagsatzung vom Juli 1565. Die von Basel und Bern 1566 erlassenen Münzordnungen konstatierten zu dem, dass auf eine allgemeine schweizerische Münzordnung so bald noch nicht zu zählen sei.

Die Eidgenossen mussten nicht ohne Beschämung zugestehen, dass die vom schwäbischen Kreistage in Ulm erhobene Klage betreffend das Einschmelzen guter Münzen in der Schweiz nicht unbegründet sei, aber sie wollten doch nur in Bezug « auf die groben Münzen bis zum halben Batzen » den Reichsfuss adoptieren. Die am 15. August 1565 in Zürich von Zürich, Bern, Luzern und Schaffhausen entworfene Münzordnung (Abschiede IV,

2, 323-325) enthielt wohl die Keime für eine Münzordnung, aber gab den einzelnen Orten wieder zu viel Spielraum in Bezug auf die Tarifierung fremder Münzen und konnte desshalb auch weder Oesterreich noch die deutschen Reichsstände befriedigen, da sie zu deutlich nur als ein Provisorium sich entpuppte. Die zwei thätigsten Münzstätten der Schweiz nahmen den Entwurf nicht an, Basel und Schaffhausen, die andern Orte nur insofern, als man dadurch, nach der provisorischen Einstellung des Münzbetriebes, wieder zum Silberkauf in Deutschland gelange (1566, Febr.).

Auf dem in Augsburg gehaltenen Reichstage erhielten die Gesandten der eidgenössischen Orte, Bernhard von Cham von Zürich, Ludwig Pfyffer von Luzern, Jost Schmid von Uri, Christof Schorno von Schwyz, den 18. Mai 1566 den Bescheid : Es soll den Schweizern ein jährlich zubestimmendes Quantum Silber zum Vermünzen überlassen werden, wenn sie die Reichsordnung über das Münzwesen annehmen und halten, die Probationstage mit andern Münzständen besuchen, ihre Münzen in Deutschland probieren lassen, die Uebertreter der Münzmandate strafen und sich den gegenwärtigen und zukünftigen Mandaten des deutschen Reiches unterwerfen.

Die eidgenössischen Orte dagegen hatten vermeint, es solle ihnen der Silberkauf gestattet werden, weil sie in ihrem Gebiete den Deutschen freien Handel und Wandel erlauben und namentlich die Ausfuhr von Vieh, Wein, Leder, Schmalz, u. a. gestatten. Dagegen anerbieten sie sich « neben den Ständen des heiligen römi- « schen Reichs zu müntzen und eine gute währschafte « Münz zu machen ». Das letztere Anerbieten war also sehr vage.

Die Gesandten der Eidgenossen weigerten sich das vom Reichstag geforderte klare und deutliche Versprechen zu geben, da ihnen hiezu die erforderliche Vollmacht fehlte.

Auch Erzherzog Ferdinand von Oesterreich erklärte, dass er sich mit Hinsicht auf den Reichsbeschluss nicht für berechtigt halte, dem Begehren der Eidgenossen bezüglich des Silberkaufes zu entsprechen.

Die im Juni 1566 in Baden versammelte Tagsatzung der Eidgenossen verlangte nun einen Entscheid darüber, ob man die Sache wolle auf sich beruhen lassen oder ob man, gemäss der österreichischen Erbeinigung, einen richterlichen Entscheid provocieren wollte.

Die Majorität der Orte scheint sich weder für die eine noch für die andere Alternative ausgesprochen zu haben, denn im März 1567 wurde auf der in Luzern gehaltenen Conferenz der fünf katholischen Orte beschlossen, die Kantone sollen den Privaten das Münzen untersagen, damit der Silberkauf vom deutschen Reiche wieder gestattet werde. Daneben wurde von der allgemeinen Tagsatzung fortwährend über das Vorgehen gegen Erzherzog Ferdinand von Oesterreich deliberiert und derselbe um eine Rückäusserung gebeten. Im November 1567 erhielten die Eidgenossen endlich die alte Antwort, welche der österreichische Gesandte Heggenzer im Juni 1568 nochmals repetierte. Im September und Dezember 1568 beschloss sodann die Tagsatzung, die Frage wegen des Silberkaufes vorläufig auf sich beruhen zu lassen, bis eine günstigere Gelegenheit zur Wiederaufnahme derselben sich zeige. Die grossen religiös-politischen Fragen, welche damals die Eidgenossenschaft bewegten, liessen den rechtlichen Austrag der Streitfrage, für welchen seit 1563 besonders auch der Stand Luzern eingenommen war, nicht wünschenswerth erscheinen. Man gedachte diese zunächst mit der Angelegenheit über die Erhöhung der österreichischen Zölle zu behandeln (1569, Febr.).

Als dann im Jahre 1571 wieder neue Klagen des schwäbischen Kreises über schlechte eidgenössische Münzen einliefen, antwortete die Tagsatzung im Juni,

auch von Deutschland aus, namentlich aus den Niederlanden, seien Münzen sehr geringen Gehaltes in Cirkulation gesetzt worden; selbst in Deutschland werde die in Speier 1570 erlassene Münzordnung nicht innegehalten. Die Eidgenossen seien aber entschlossen die Münzen stille zu stellen, um abzuwarten ob und wie die vom Reichstag in Frankfurt zu erwartende Regulierung des Münzwesens sich bewähre; sie hoffen auch, man werde ihnen den Silberkauf in Deutschland wieder gestatten. Schon das deutsche Münzmandat von 1570, gedruckt in Strassburg 1571, hatte alle Silber-Münzen der Eidgenossenschaft vom Kurse ausgeschlossen.

Den 5. September 1571 erliessen die in Frankfurt am Main versammelten kaiserlichen Commissarien, Churfürsten und Reichsstände ein Schreiben, worin sie den Eidgenossen den Silberkauf zugestatten sich bereit erklärten, unter dem Vorbehalte, dass die Eidgenossen nach dem Reichsfusse im Münzwesen sich richten. Das von den Gesandten des schwäbischen Kreises übermittelte Schreiben führte aus, die sehr ungleichen schweizerischen Münzen erzeugen eine Verwirrung im Handel und Verkehr und erzeugen eine Vertheuerung der Lebensmittel. Allein die eidgenössischen Gesandten erklärten sofort auf der in Baden gehaltenen Tagsatzung (10. Febr. 1572) : Das kaiserliche Münzmandat können wir nicht annehmen, denn nach demselben haben in Deutschland nur kaiserliche Münzen Kurs. Dagegen seien sie bereit nach der Reichsordnung Thaler, Gulden, Halbgulden, Ort, Zwölf- und Zehnkreuzerstücke zu schlagen. Nach bisheriger Uebung hiewieder wollen sie für den gewöhnlichen Verkehr münzen : Batzen, Halbbatzen, Schillinge, Kreuzer, Angster oder Haller. Die im gewöhnlichen Verkehr üblichen französischen Dicken wollen sie probieren lassen.

Den 6. Mai 1572 antworteten die in Nürnberg versammelten Gesandten des fränkischen, bayerischen und

schwäbischen Kreises, die schweizerischen Begehren seien unannehmbar; sie erwarten, die Schweizer werden fortan nur noch Gulden, Halbgulden, Zehn-, Zwei- und Einkreuzerstücke schlagen, die französischen Dicken dagegen einschmelzen. Die Expedition des Schreibens wurde erst in Ulm den 18. August 1572 bewerkstelligt.

Der Reichstag in Frankfurt ersuchte nun am 16. September 1572 die deutschen Reichsstädte kein Schweizergeld mehr anzunehmen. Das gleiche geschah den 6. Oktober 1572 mit Kreisschreiben aus Regensburg durch die Räthe und Gesandten des fränkischen, bayerischen und schwäbischen Kreises, die hervorhoben, dass die deutschen Märkte mit schweizerischem Gelde überschwemmt werden.

Inzwischen hatten die eidgenössischen Gesandten auf der im Juni 1572 in Baden gehaltenen Jahrrechnung Gelegenheit gefunden, den Gesandten des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich nochmals ihre Ansicht über die Frage des Silberkaufes zu erörtern und dieselben zu ersuchen, den Kurs der schweizerischen Münzen und der französischen Dicken zugestatten, nachdem er diese Münzsorten habe prüfen lassen. Allein der Erzherzog beharrte auf seiner Ansicht (Dez. 1572).

Während diesen Verhandlungen traten am 1. November 1572 in Regensburg die Gesandten des fränkischen, schwäbischen und bayerischen Kreises wieder zusammen und beschlossen, der Kurs der schweizerischen Münzen soll vom 1. Januar 1573 an untersagt sein; die kursierenden Münzen sollen an gewissen Stellen eingewechselt, eingeschmolzen und zu Reichsmünzen umgeprägt werden.

Schwer betroffen wurde durch diese Massregel hauptsächlich die Stadt St. Gallen, deren Bürger durch Deutschland bis nach Wien und der Türkei Handel trieben. Auf der im Dezember 1572 in Baden gehaltenen Tagsatzung stellte desshalb der Gesandte von St. Gallen den

Antrag, die eidgenössischen Orte sollen an den Kaiser ein Gesuch stellen, er möchte verfügen, dass im deutschen Reiche die Schweizermünzen nicht ganz verrufen, sondern valutiert werden, und dass den Handels- und Gewerbsleuten bewilligt werde, die Reichsmünzen, welche sie im Reich aus ihren Waaren erlösen, in die Eidgenossenschaft abzuführen. Dagegen anerbiete sich die Tagsatzung alle Unordnungen und Missbräuche, welche bis anhin in der Eidgenossenschaft vorgekommen sein mögen, mit allem Ernste abzustellen.

Bei diesem Anlasse wurde konstatiert, dass gerade die Handelsleute von St. Gallen durch unstatthaftes Manipulieren den Anlass zu sehr gegründeten Klagen gegeben hatten; denn sie hatten das ausländische Silbergeld eingeschmolzen, in Platten schlagen und dann als feines Silber wieder in Handel bringen lassen. Dieses unredliche Gebahren wurde nun streng verboten.

Den 8. Dezember 1572 erliess die Tagsatzung das Schreiben an den Kaiser, zugleich mit einem ähnlichen an Erzherzog Ferdinand, wegen des Silberkaufes und der Handel- und Zoll-Angelegenheiten.

Schon am 16. Januar 1573 beantwortete Erzherzog Ferdinand in Innsbruck einlässlich das Schreiben der Tagsatzung aus Baden. Er erklärt sich bereit die französischen Dicken und die schweizerischen Münzen am Bodensee, in den schwäbischen Herrschaften, Elsass, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald, nicht aber in Tyrol kursieren zu lassen.

Der Kurs wurde fixiert für :

Thaler zu 36 Kreuzer 2 leichte Pfennige vorderösterreichischer Währung;

Halbe Thaler zu 18 Kreuzer 1 leichten Pfennig;

Zuger-Thaler und Bündner 3 Bätzner oder 12 Kreuzer zu 10 Kreuzer;

Die Batzen zu 11 schweren oder 12 leichten Pfennigen;

Die halben Batzen zu Hälfte obiger Taxe;

Die Basler-Münzen zum bisherigen Werthe;
Eidgenössische Dickpfennige zu 20 Kreuzern;
Französische Dickpfennige zu 22 Kreuzern.

Doch dürfen nur gute, unbeschnittene Münzen in Kurs gesetzt werden; unstatthaft ist eine Verringerung dieser Münzsorten.

Die Reichsmünzen wie die österreichischen Münzen dürfen auch nicht in der Schweiz aufgewechselt und eingeschmolzen werden.

Kürzer war das Schreiben Kaiser Maximilian II., aus Wien vom 18. Februar 1573, in welchem betont wurde, dass die Eidgenossen trotz der Münzmandate von Augsburg von 1566 und von Speier von 1570 fortwährend das deutsche Reich mit schlechter Münze überschwemmt und dadurch den Handel geschädigt haben. Desshalb wäre es unter der Würde des Kaisers, auf das Begehren der Eidgenossen einzutreten. Wollen die Eidgenossen die Misstände im Münzwesen beseitigen und das Handelswesen heben, so biete sich ihnen durch Annahme des kaiserlichen Münzmandates die beste Gelegenheit hiezu.

Haufenweise kamen nun die schweizerischen Münzen, namentlich die Zuger Kreuzer oder Vierer, in die Schweiz zurück, wo sie zu herabgesetztem Preise zirkulierten.

Da Erzherzog Ferdinand von Oesterreich auf das Gesuch um Gestattung des Silberkaufes nicht eingetreten war, hofften einzelne eidgenössische Orte durch eine persönliche Besprechung mit demselben anlässlich des Besuches der vorderösterreichischen Lande zum Ziele zu gelangen (Mai 1573). Allein die Gesandtschaft unterblieb.

Basel und Schaffhausen fanden sich veranlasst ihre Münze nach dem Reichsmandat einzurichten. Bern, Freiburg und Solothurn münzten nach alter Weise fort. Luzern stellte die Münze ein. So kam es zu keiner gemeinsamen Aktion wegen des Silberkaufes, während

in Deutschland ab und zu Mahnschreiben erlassen wurden, welche die strenge Handhabung des Mandates gegen die Schweizermünzen forderten und namentlich auch die Ausfuhr von Silber verboten [1].

Erst 1584 wurde die Frage des Silberkaufes wieder aufgegriffen, aber nicht mehr mit gleicher Lebhaftigkeit, weil man inzwischen von andern Orten sich Silber in genügendem Masse zu verschaffen gewusst hatte.

Aber gerade damals machte das Silberbergwerk im Leberthal wieder viel von sich reden. Denn im Schacht « zur Treu » hatte nach der 1602 von Wilhelm Prachtler geschriebenen Chronik der Bergmann Nikolaus Schirbald einen Felsblock entdeckt, der nach der ersten Probe 40 Mark Silber auf den Zentner hielt. Der darunter liegende Block wog 2370 Mark.

Dem rasch aufblühenden Bergwerk im Leberthal war aber ein unerwartetes Ende beschieden. Eine Pestseuche raffte fast die ganze Bevölkerung des Thales dahin; dann kam der dreissigjährige Krieg mit all' seinen Gräueln. Um 1633 hörte der Betrieb der Bergwerke im Leber- und Eckirch-Thal auf. Erst 1711 wurde der Bergbau daselbst wieder begonnen; allein die Mine war zum Theil schon erschöpft [2].

Dr. Th. v. Liebenau.

---

[1] Mandat Erzherzog Ferdinands vom 31. Mai 1577.

[2] Vgl. hierüber das Rappolsteiner Urkundenbuch von Dr Albrecht. — P. Ristelhuber, *Alsace*, 1865, 254—256. — Hanauer, *Études économiques*, t. I. — F. de Dietrich, *Description des gîtes et minerais, forges, etc., de la Haute et Basse-Alsace*, 1789, t. III. — Sammlung eidgen. Abschiede. Akten im Staatsarchiv Luzern.